

Satzung **Tennisclub Dauchingen e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Dauchingen e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in „78083 Dauchingen“.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen unter der Nr. 509 eingetragen.
- 1.4. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Leistungen, besonders der Sportart Tennis. Ein wesentlicher Schwerpunkt bildet die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Für die Verwirklichung dieser Ziele sorgt der Verein durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und anderen Baulichkeiten.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Dauchingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3.3. Die Mitgliedschaft tritt erst in Kraft, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
- 4.1.b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 4.1.c) Mitglieder, die den Beitrag bis zum 30.05. des laufenden Geschäftsjahres trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.1.d) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, nach vorheriger schriftlicher Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 4.2. Mitgliedsarten

Es gibt drei Möglichkeiten der Mitgliedschaft

- a) die aktive Mitgliedschaft
- b) die passive Mitgliedschaft
- c) die Ehrenmitgliedschaft

- Zu a) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder / und sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
- Zu b) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen.
- Zu c) Mitglieder, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben oder sich sonstige außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- 5.1. Die Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, die Aufnahmegebühren, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2. Über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.3. Weiterhin sind alles als aktive Mitglieder gemeldeten Personen ab dem 16. Lebensjahr verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Über die Anzahl der Stunden bzw. über den finanziellen Ausgleich, sollten keine Arbeitsstunden geleistet werden, entscheidet der Vorstand.
- 5.4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die im Verein beschlossenen Ordnungen an.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
- 6.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe werden nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
- 7.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann dem Kassier Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

7.3. Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm bei der Organisation von Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art behilflich zu sein. Er hat in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2. Der Vorstand hat vor allem die Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) Führung der Geschäfte des Vereins gem. der Satzung
 - e) Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
 - f) Einberufung von Vorstands- und Ausschusssitzungen
 - g) Erstellung von Ordnungen zur Regelung des Geschäftsablaufes wie z. B. Ehrenordnung, Platzordnung, Spielordnung usw.

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Ausschussmitglieder

- 9.1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Ausschusses im Amt. Gewählt wird im 2-Jahres Rhythmus: 1. Vorstand, Sportwart, Schriftführer und 2 Beisitzer. Im anderen Jahr die Positionen 2. Vorstand, Jugendwart, Kassierer, sowie ebenfalls 2 Beisitzer.
- 9.2. Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Ausschussmitglieder können en bloc gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 5 Tagen einzuberufen sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes, den Ausschlag.
- 10.2. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnen.
- 10.3. In Vorstandssitzungen können Ordnungen wie z. B. Ehrenordnung, Spielordnung, Platzordnung, etc. beschlossen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 11.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per e-Mail, sowie durch Bekanntgabe im Dauchinger Anzeiger.
Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahlen der Vorstands-, sonstigen Organmitglieder
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - d) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen u. Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 11.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wahlberechtigt für den Vorstand und den Ausschuss des Vereins sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 11.5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Für die Erstellung der Ordnungen ist der Vorstand zuständig. Die Ordnungen sind für sämtliche Mitglieder bindend.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2022 verabschiedet.

Dauchingen, den 04.03.2022

1.Vorsitzender